

28.04.2026

Antrag

der Fraktion der AfD

Dauerhafte Beflaggung vor Schulgebäuden

I. Ausgangslage

In Nordrhein-Westfalen regeln das Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953¹ sowie die darauf beruhende Beflaggungsverordnung die hoheitliche Beflaggung öffentlicher Gebäude einheitlich und verbindlich. Betroffen sind ausdrücklich die Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, mithin auch Schulen als Einrichtungen in kommunaler oder staatlicher Trägerschaft.

An den festgelegten Beflaggungstagen, z. B. dem 23. Mai und dem 3. Oktober, Wahltagen sowie zu weiteren in der Verordnung genannten Anlässen sind vorrangig die Bundesflagge, die Landesflagge Nordrhein-Westfalens und gegebenenfalls die Europaflagge zu hissen. Die Reihenfolge und die bevorzugte Stellung der Bundesflagge sind dabei klar vorgegeben. Zudem kann das Innenministerium weitere Termine und dazugehörige Beflaggungsvorschriften mittels Runderlasses bekanntgeben.²

In der Realität weht vor vielen Schulgebäuden in NRW jedoch zunehmend ein anderes Bild: Statt der vorgesehenen staatlichen Flaggen werden häufig keine, fremde oder Fantasieflaggen gehisst, teilweise sogar dauerhaft oder an Tagen, die nicht der offiziellen Beflaggungsordnung entsprechen. Seit dem Beginn des Ukrainekrieges werden beispielsweise regelmäßig ukrainische Flaggen gehisst, häufig vor Rathäusern; vor Schulen wehen oftmals Regenbogenflaggen. Demzufolge ist eine regelmäßige Beflaggung offenkundig umsetzbar, sie scheitert lediglich am Willen der Verantwortlichen. Solche Praktiken entstehen oft auf Initiative einzelner Schulen, ihrer Schulleiter oder kommunaler Entscheidungsträger und stehen im Widerspruch zur einheitlichen und hoheitlichen Regelung des öffentlichen Flaggens. Sie relativieren die staatlichen Hoheitszeichen und können im Falle von Bildungseinrichtungen bei Schülern den Eindruck erwecken, dass private oder partikuläre Symbole gleichwertig oder gar vorrangig gegenüber den Symbolen der Bundesrepublik und des Landes sind und dass bei den zuständigen Entscheidungsträgern, etwa dem Schulleiter, eine gewisse Mutwilligkeit besteht.

Dabei ist die Vermittlung von Gemeinschaft und Zugehörigkeit ein wichtiger Bestandteil des Zusammenlebens. Seit einigen Jahren sehen sich zahlreiche Menschen in Deutschland zunehmend mit unerwarteten Belastungen konfrontiert. Diese Entwicklung wird mehr und mehr zu einer Zerreißprobe innerhalb der Bevölkerung. Denn aufgrund wachsender wirtschaftlicher,

¹ <https://recht.nrw.de/lrgv/gesetz/11102014-gesetz-ueber-das-oeffentliche-flaggen/>

² <https://www.im.nrw/themen/verwaltung/beflaggung-und-wappen/beflaggungstage>

sozialer, politischer und inzwischen wieder stärker hervortretender religiöser Gegensätze gelingt es unserer Gesellschaft immer seltener, gemeinsame Anknüpfungspunkte zu finden. Selbst im hitzig debattierten Themenfeld der Migration lässt sich argumentieren, dass z. B. für eine gelingende Integration auch ein gemeinsames Ziel und ein Status quo vermittelt werden müssen. Das positiv konnotierte öffentliche Zeigen von nationalen Symbolen kann und soll an dieser Stelle Einigkeit zeigen.

Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche und verwaltungsseitige Klarstellung dringend geboten. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens muss sicherstellen, dass die bestehende Flaggenordnung konsequent an allen Schulen umgesetzt wird, die Beflaggung mit der Bundesflagge darüber hinaus möglichst täglich erfolgt und das Hissen nichthoheitlicher oder Fantasieflaggen an öffentlichen Schulgebäuden unterbleibt.

II. Der Landtag stellt fest:

- Vor vielen öffentlichen Gebäuden wird eigenmächtig, uneinheitlich und teils falsch beflaggt, was gegen geltendes Gesetz und die Beflaggungsordnung verstößt.
- Die Beflaggung mit Fantasiesymbolen oder fremdländischen Hoheitszeichen führt zur Relativierung der eigenen staatlichen Hoheitszeichen und weckt bei Betrachtern möglicherweise den Eindruck der Gleichwertigkeit sämtlicher Symbole und Flaggen.
- Das Hissen von Bundesflagge, Landesflagge oder auch der Europaflagge vermittelt ein Gefühl der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft und bildet damit ein dringend nötiges Fundament für ein gelingendes Zusammenleben.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- die Flaggenordnung Nordrhein-Westfalens wieder konsequent durch geeignete Maßnahmen umsetzen zu lassen, beispielsweise mittels Runderlasses über die Flaggenordnung zu informieren und das Hissen von nichtvorgesehenen Flaggen zu untersagen;
- Die Flaggenordnung Nordrhein-Westfalens um das Gebot der möglichst dauerhaften Beflaggung von Bildungseinrichtungen mit mindestens der Bundesflagge zu ergänzen;
- darüber hinaus staatliche Schulträger anzuleiten, bereits vor ergänzter Verordnungslage an Schultagen möglichst dauerhaft oder zumindest häufig für eine Beflaggung mit der Bundesflagge zu sorgen;
- bestehende Flaggenmasten ggf. instand zu setzen und vor Vandalismus zu schützen.

Dr. Christian Blex
Dr. Martin Vincentz
Christian Loose

und Fraktion